

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Market Vectors Global Alternative Energy ETF; Market Vectors Coal ETF; Market Vectors Agribusiness ETF; Market Vectors Gold Miners ETF US57060U4076; US57060U8374; US57060U6055; US57060U1007	25.04.2013

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,9720	0,9720	0,9720
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,9950 ¹⁾	0,9950 ¹⁾	0,9950 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,9950 ¹⁾	0,9950 ¹⁾	0,9950 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3358 ¹⁾	0,3358 ¹⁾	0,3358 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,3135 ²⁾	0,3135 ²⁾	0,3135 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0223 ¹⁾	0,0223 ¹⁾	0,0223 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,5399 ³⁾	0,5399 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1272	0,1272
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,4127	0,4127
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1817 ⁴⁾	0,1817 ⁴⁾	0,1817 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0428	0,0428	0,0428
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1389	0,1389	0,1389
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1817 ⁴⁾	0,1817 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0428	0,0428
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1389	0,1389
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf	0,0000	0,0000	0,0000

die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen			
II) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,0173 ⁵⁾	1,0173 ⁵⁾	1,0173 ⁵⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	1,0173	1,0173	1,0173
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4127	0,4127	0,4127
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,4127	0,4127	0,4127
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0297 ⁴⁾	0,0297 ⁴⁾	0,0297 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0070	0,0070	0,0070
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0227	0,0227	0,0227
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0297 ⁴⁾	0,0297 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0070	0,0070
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0227	0,0227
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0301	0,0301	0,0301
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0071	0,0071	0,0071
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0230	0,0230	0,0230
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0292	0,0292	0,0292
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0069	0,0069	0,0069
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0223	0,0223	0,0223

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,3135 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,9720 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Coal ETF (ISIN: US57060U8374)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

Sonstiger

	Privat- anleger	betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,4250	0,4250	0,4250
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,4477 ¹⁾	0,4477 ¹⁾	0,4477 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,4477 ¹⁾	0,4477 ¹⁾	0,4477 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4799 ¹⁾	0,4799 ¹⁾	0,4799 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,4729 ²⁾	0,4729 ²⁾	0,4729 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0070 ¹⁾	0,0070 ¹⁾	0,0070 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,2649 ³⁾	0,2649 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1350	0,1350
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1299	0,1299
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1316 ⁴⁾	0,1316 ⁴⁾	0,1316 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0671	0,0671	0,0671
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0645	0,0645	0,0645
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1316 ⁴⁾	0,1316 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0671	0,0671
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0645	0,0645
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0085 ⁴⁾	0,0085 ⁴⁾	0,0085 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0043	0,0043	0,0043
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0042	0,0042	0,0042
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0085 ⁴⁾	0,0085 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0043	0,0043
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0042	0,0042
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4547 ⁵⁾	0,4547 ⁵⁾	0,4547 ⁵⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,4547	0,4547	0,4547
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1299	0,1299	0,1299
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000

	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1299	0,1299	0,1299
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und	-	-	-
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0308 ⁴⁾	0,0356 ⁴⁾	0,0356 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0157	0,0182	0,0182
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0151	0,0175	0,0175
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0356 ⁴⁾	0,0356 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0182	0,0182
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0175	0,0175
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0021 ⁴⁾	0,0001 ⁴⁾	0,0001 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0011	0,0001	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0010	0,0001	0,0001
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0001 ⁴⁾	0,0001 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0001	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0001	0,0001
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0463	0,0463	0,0463
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0236	0,0236	0,0236
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0227	0,0227	0,0227
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0143	0,0143	0,0143
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0073	0,0073	0,0073
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0070	0,0070	0,0070

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,4729 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,4250 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Global Alternative Energy ETF (ISIN: US57060U4076)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,2070	0,2070	0,2070
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,2070 ¹⁾	0,2070 ¹⁾	0,2070 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene	0,0000	0,0000	0,0000

bb)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
b)	In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge			
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,2070 ¹⁾	0,2070 ¹⁾	0,2070 ¹⁾
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2533 ¹⁾	0,2533 ¹⁾	0,2533 ¹⁾
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,2525 ²⁾	0,2525 ²⁾	0,2525 ²⁾
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0008 ¹⁾	0,0008 ¹⁾	0,0008 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0227 ³⁾	0,0227 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0227	0,0227
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0020 ⁴⁾	0,0020 ⁴⁾	0,0020 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0020 ⁴⁾	0,0020 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0020 ⁴⁾	0,0020 ⁴⁾	0,0020 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0020	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0020 ⁴⁾	0,0020 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0020	0,0020
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2078 ⁵⁾	0,2078 ⁵⁾	0,2078 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,2078	0,2078	0,2078
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000

cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0005 ⁴⁾	0,0006 ⁴⁾	0,0006 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0005	0,0006	0,0006
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0006 ⁴⁾	0,0006 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0006	0,0006
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0006	0,0006	0,0006
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0006	0,0006	0,0006
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0238	0,0238	0,0238
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0230	0,0230	0,0230
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0008	0,0008	0,0008

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i. V. m. § 2 und 3 InvStG dar

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidantätzuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,2525 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2070 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Gold Miners ETF (ISIN: US57060U1007)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,4620	0,4620	0,4620
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,4620 ¹⁾	0,4620 ¹⁾	0,4620 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,4620 ¹⁾	0,4620 ¹⁾	0,4620 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3902 ¹⁾	0,3902 ¹⁾	0,3902 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,3893 ²⁾	0,3893 ²⁾	0,3893 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0009 ¹⁾	0,0009 ¹⁾	0,0009 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0501 ³⁾	0,0501 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0501	0,0501
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000

cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0271 ⁴⁾	0,0271 ⁴⁾	0,0271 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0271	0,0271	0,0271
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0271 ⁴⁾	0,0271 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0271	0,0271
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4629 ⁵⁾	0,4629 ⁵⁾	0,4629 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,4629	0,4629	0,4629
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0068 ⁴⁾	0,0133 ⁴⁾	0,0133 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0068	0,0133	0,0133
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0133 ⁴⁾	0,0133 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0133	0,0133
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0193	0,0193	0,0193
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0193	0,0193	0,0193
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0301	0,0301	0,0301

nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)			
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0291	0,0291	0,0291
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0009	0,0009	0,0009

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunftsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,3893 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,4620 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 22. April 2013

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)**
- **Market Vectors ETF Trust - Coal ETF (ISIN: US57060U8374)**
- **Market Vectors ETF Trust - Global Alternative Energy ETF (ISIN: US57060U4076)**
- **Market Vectors ETF Trust - Gold Miners ETF (ISIN: US57060U1007)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA.

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 22. April 2013

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Market Vectors Oil Services ETF; Market Vectors RVE Hard Assets Producers ETF; Market Vectors Junior Gold Miners ETF; Market Vectors Rare Earth/Strategic Metals ETF US57060U1916; US57060U7954; US57060U5891; US57060U4720	25.04.2013

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Junior Gold Miners ETF (ISIN: US57060U5891)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,7500	0,7500	0,7500
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,7500 ¹⁾	0,7500 ¹⁾	0,7500 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,7500	0,7500	0,7500
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)	-	-	-

f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0049	0,0049	0,0049
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,7500 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Oil Services ETF (ISIN: US57060U1916)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,4100	0,4100	0,4100
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,4103 ¹⁾	0,4103 ¹⁾	0,4103 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,4103 ¹⁾	0,4103 ¹⁾	0,4103 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2570 ¹⁾	0,2570 ¹⁾	0,2570 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,2493 ²⁾	0,2493 ²⁾	0,2493 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0077 ¹⁾	0,0077 ¹⁾	0,0077 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,3195 ³⁾	0,3195 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1194	0,1194
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,2001	0,2001
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von	0,0000	-	-

ff)	Bezugsrechten auf Freianteile) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0027 ⁴⁾	0,0027 ⁴⁾	0,0027 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0010	0,0010	0,0010
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0017	0,0017	0,0017
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0027 ⁴⁾	0,0027 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0010	0,0010
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0017	0,0017
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,4180 ⁵⁾	0,4180 ⁵⁾	0,4180 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,4180	0,4180	0,4180
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2001	0,2001	0,2001
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,2001	0,2001	0,2001
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0005 ⁴⁾	0,0005 ⁴⁾	0,0005 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0002	0,0002	0,0002
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0003	0,0003	0,0003
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0005 ⁴⁾	0,0005 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0002	0,0002
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0003	0,0003
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0005	0,0005	0,0005
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0002	0,0002	0,0002
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0003	0,0003	0,0003
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0123	0,0123	0,0123
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0046	0,0046	0,0046
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0077	0,0077	0,0077

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,2493 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,4100 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Rare Earth/Strategic Metals ETF (ISIN: US57060U4720)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,2270	0,2270	0,2270
a) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
aa) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
cc) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
dd) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾	0,2290 ¹⁾
ee) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3959 ¹⁾	0,3959 ¹⁾	0,3959 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,3928 ²⁾	0,3928 ²⁾	0,3928 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0031 ¹⁾	0,0031 ¹⁾	0,0031 ¹⁾
ff) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,1081 ³⁾	0,1081 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0679	0,0679
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0401	0,0401
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0436 ⁴⁾	0,0436 ⁴⁾	0,0436 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0274	0,0274	0,0274
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0162	0,0162	0,0162
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0436 ⁴⁾	0,0436 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0274	0,0274
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0162	0,0162
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer	0,0000	0,0000	0,0000

berechtigten			
II) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2321 ⁵⁾	0,2321 ⁵⁾	0,2321 ⁵⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,2321	0,2321	0,2321
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0401	0,0401	0,0401
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0401	0,0401	0,0401
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0046 ⁴⁾	0,0046 ⁴⁾	0,0046 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0029	0,0029	0,0029
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0017	0,0017	0,0017
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0046 ⁴⁾	0,0046 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0029	0,0029
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0017	0,0017
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0054	0,0054	0,0054
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0034	0,0034	0,0034
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0020	0,0020	0,0020
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0083	0,0083	0,0083
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0052	0,0052	0,0052
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0031	0,0031	0,0031

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunftsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,3928 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2270 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - RVE Hard Assets Producers ETF (ISIN: US57060U7954)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

Privat-	Sonstiger betrieblicher	Kapital-
---------	----------------------------	----------

	anleger	Anleger	gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG	0,8530	0,8530	0,8530
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,8530 ¹⁾	0,8530 ¹⁾	0,8530 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,8403	0,8403	0,8403
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0127 ¹⁾	0,0127 ¹⁾	0,0127 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0006 ¹⁾	0,0006 ¹⁾	0,0006 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0006 ¹⁾	0,0006 ¹⁾	0,0006 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0133 ²⁾	0,0133 ²⁾	0,0133 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0133	0,0133	0,0133
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d.	0,0000	0,0000	0,0000

§ 4 Abs. 2 InvStG				
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0055	0,0055	0,0055
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0055	0,0055	0,0055
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0006	0,0006	0,0006
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0006	0,0006	0,0006

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,8530 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA zur Einsicht zur Verfügung.

New York , den 22. April 2013

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Junior Gold Miners ETF (ISIN: US57060U5891)**
- **Market Vectors ETF Trust - Oil Services ETF (ISIN: US57060U1916)**
- **Market Vectors ETF Trust - Rare Earth/Strategic Metals ETF (ISIN: US57060U4720)**
- **Market Vectors ETF Trust - RVE Hard Assets Producers ETF (ISIN: US57060U7954)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA.

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 22. April 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG Market Vectors Steel ETF; Market Vectors Uranium+Nuclear Energy ETF; Market Vectors Solar Energy ETF; Market Vectors Unconventional Oil & Gas ETF US57060U3086; US57060U7046; US57061R7834; US57060U1593	25.04.2013

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Solar Energy ETF (ISIN: US57061R7834)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	1,3170	1,3170	1,3170
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	1,3170 ¹⁾	1,3170 ¹⁾	1,3170 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	1,3170 ¹⁾	1,3170 ¹⁾	1,3170 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,7831 ¹⁾	0,7831 ¹⁾	0,7831 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,7797 ²⁾	0,7797 ²⁾	0,7797 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0034 ¹⁾	0,0034 ¹⁾	0,0034 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0478 ³⁾	0,0478 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0478	0,0478
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0478 ⁴⁾	0,0478 ⁴⁾	0,0478 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0478	0,0478	0,0478
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0478 ⁴⁾	0,0478 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0478	0,0478
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf	0,0000	0,0000	0,0000

die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen			
II) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,3204 ⁵⁾	1,3204 ⁵⁾	1,3204 ⁵⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	1,3204	1,3204	1,3204
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0119 ⁴⁾	0,0371 ⁴⁾	0,0371 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0119	0,0371	0,0371
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0371 ⁴⁾	0,0371 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0371	0,0371
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0371	0,0371	0,0371
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0371	0,0371	0,0371
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0000	0,0000	0,0000
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0216	0,0216	0,0216
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0182	0,0182	0,0182
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0034	0,0034	0,0034

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunftsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,7797 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,3170 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Steel ETF (ISIN: US57060U3086)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich			

auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	1,0750	1,0750	1,0750
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	1,0889 ¹⁾	1,0889 ¹⁾	1,0889 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,2470	0,2470	0,2470
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,8418 ¹⁾	0,8418 ¹⁾	0,8418 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0251 ¹⁾	0,0251 ¹⁾	0,0251 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0251 ¹⁾	0,0251 ¹⁾	0,0251 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,1045 ²⁾	0,1045 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1045	0,1045
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,8669 ³⁾	0,8669 ³⁾	0,8669 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,8669	0,8669	0,8669
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1045	0,1045	0,1045
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1045	0,1045	0,1045
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0139	0,0139	0,0139
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0139	0,0139	0,0139
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0251	0,0251	0,0251
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0251	0,0251	0,0251

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i. V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar

³⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i. V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 auf je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,0750 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein

**Market Vectors ETF Trust - Unconventional Oil & Gas ETF (ISIN: US57060U1593)
für den Zeitraum vom 14.02.2012 bis 31.12.2012¹⁾**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,2180	0,2180	0,2180
a) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V.m. Nr. 2 InvStG	0,2436 ¹⁾	0,2436 ¹⁾	0,2436 ¹⁾
aa) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,2436 ¹⁾	0,2436 ¹⁾	0,2436 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0345 ¹⁾	0,0345 ¹⁾	0,0345 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0244 ²⁾	0,0244 ²⁾	0,0244 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0102 ¹⁾	0,0102 ¹⁾	0,0102 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,2630 ³⁾	0,2630 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0231	0,0231
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,2400	0,2400
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009	0,0000	-	-

anzuwendenden Fassung				
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1354 ⁴⁾	0,1354 ⁴⁾	0,1354 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0119	0,0119	0,0119
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1235	0,1235	0,1235
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1354 ⁴⁾	0,1354 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0119	0,0119
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1235	0,1235
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,2537 ⁵⁾	0,2537 ⁵⁾	0,2537 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,2537	0,2537	0,2537
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2400	0,2400	0,2400
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,2400	0,2400	0,2400
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0280 ⁴⁾	0,0280 ⁴⁾	0,0280 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0025	0,0025	0,0025
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0256	0,0256	0,0256
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0280 ⁴⁾	0,0280 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0025	0,0025
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0256	0,0256
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0280	0,0280	0,0280
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0025	0,0025	0,0025
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0256	0,0256	0,0256
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0111	0,0111	0,0111
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0010	0,0010	0,0010
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0102	0,0102	0,0102

⁴⁾ Das Investmentvermögen wurde zum 14. Februar 2012 aufgelegt.

⁵⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teilerkündungsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0244 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2180 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Uranium+Nuclear Energy ETF (ISIN: US57060U7046)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,6320	0,6320	0,6320
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,6467 ¹⁾	0,6467 ¹⁾	0,6467 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,6225 ¹⁾	0,6225 ¹⁾	0,6225 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,5467 ¹⁾	0,5467 ¹⁾	0,5467 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,5419 ²⁾	0,5419 ²⁾	0,5419 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0048 ¹⁾	0,0048 ¹⁾	0,0048 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,2055 ³⁾	0,2055 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0953	0,0953
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1103	0,1103
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1540 ⁴⁾	0,1540 ⁴⁾	0,1540 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0714	0,0714	0,0714
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0826	0,0826	0,0826
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1540 ⁴⁾	0,1540 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0714	0,0714
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0826	0,0826
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG	-	0,0000	0,0000

i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %			
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung		
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6273 ⁵⁾	0,6273 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,6273	0,6273
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1103	0,1103
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1103	0,1103
e)	(weggefallen)	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und	-	-
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0275 ⁴⁾	0,0275 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0127	0,0127
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0147	0,0147
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0275 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0127
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0147
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0275	0,0275
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0127	0,0127
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0147	0,0147
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0090	0,0090
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0041	0,0041
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0048	0,0048

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. § 5 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausländ. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,5419 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6320 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 22. April 2013

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Solar Energy ETF (ISIN: US57061R7834)**
- **Market Vectors ETF Trust - Steel ETF (ISIN: US57060U3086)**
- **Market Vectors ETF Trust - Unconventional Oil & Gas ETF (ISIN: US57060U1593)**
- **Market Vectors ETF Trust - Uranium+Nuclear Energy ETF (ISIN: US57060U7046)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA.

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 22. April 2013

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Market Vectors Egypt Index ETF; Market Vectors Colombia ETF; Market Vectors Brazil Small-Cap ETF; Market Vectors Africa Index ETF; Market Vectors China ETF US57060U5487; US57060U4159; US57060U6139; US57060U7871; US57060U5974	24.04.2013

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Africa Index ETF (ISIN: US57060U7871)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	1,0630	1,0630	1,0630
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	1,1059 ¹⁾	1,1059 ¹⁾	1,1059 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,2009	0,2009	0,2009
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0397	0,0397	0,0397
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,8653 ¹⁾	0,8653 ¹⁾	0,8653 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0230 ¹⁾	0,0230 ¹⁾	0,0230 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0230 ¹⁾	0,0230 ¹⁾	0,0230 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,8288 ²⁾	0,8288 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,8288	0,8288
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,3703 ³⁾	0,3703 ³⁾	0,3703 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,3703	0,3703	0,3703
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,3703 ³⁾	0,3703 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,3703	0,3703
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die	0,0000	0,0000	0,0000

zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten			
II) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,8883 ⁴⁾	0,8883 ⁴⁾	0,8883 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,8883	0,8883	0,8883
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,8288	0,8288	0,8288
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,8288	0,8288	0,8288
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0429 ³⁾	0,0429 ³⁾	0,0429 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0429	0,0429	0,0429
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0429 ³⁾	0,0429 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0429	0,0429
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0429	0,0429	0,0429
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0429	0,0429	0,0429
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0230	0,0230	0,0230
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0230	0,0230	0,0230

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar

³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁴⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,0630 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Brazil Small-Cap ETF (ISIN: US57060U6139)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

Sonstiger

	Privat- anleger	betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,6410	0,6410	0,6410
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,6410 ¹⁾	0,6410 ¹⁾	0,6410 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,6410	0,6410	0,6410
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6410 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - China ETF (ISIN: US57060U5974)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	1,4063 ¹⁾	1,4063 ¹⁾	1,4063 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000

cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0114	0,0114	0,0114

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 1,4063 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

**Market Vectors ETF Trust - Colombia ETF (ISIN: US57060U4159)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,3320	0,3320	0,3320
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,3467 ¹⁾	0,3467 ¹⁾	0,3467 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,3467 ¹⁾	0,3467 ¹⁾	0,3467 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,1041 ¹⁾	0,1041 ¹⁾	0,1041 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0947 ²⁾	0,0947 ²⁾	0,0947 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0094 ¹⁾	0,0094 ¹⁾	0,0094 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,2492 ³⁾	0,2492 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0523	0,0523
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1968	0,1968
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2492 ⁴⁾	0,2492 ⁴⁾	0,2492 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0523	0,0523	0,0523
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1968	0,1968	0,1968
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,2492 ⁴⁾	0,2492 ⁴⁾

	anzuwenden ist; 100 %			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0523	0,0523
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1968	0,1968
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3561 ⁵⁾	0,3561 ⁵⁾	0,3561 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,3561	0,3561	0,3561
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1968	0,1968	0,1968
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1968	0,1968	0,1968
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0186 ⁴⁾	0,0186 ⁴⁾	0,0186 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0039	0,0039	0,0039
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0147	0,0147	0,0147
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0186 ⁴⁾	0,0186 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0039	0,0039
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0147	0,0147
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0186	0,0186	0,0186
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0039	0,0039	0,0039
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0147	0,0147	0,0147
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0119	0,0119	0,0119
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0025	0,0025	0,0025
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0094	0,0094	0,0094

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunftsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i. V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i. V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0947 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3320 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Market Vectors ETF Trust - Egypt Index ETF (ISIN: US57060U5487)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,9330	0,9330	0,9330
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,9330 ¹⁾	0,9330 ¹⁾	0,9330 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,2172	0,2172	0,2172
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,7158 ¹⁾	0,7158 ¹⁾	0,7158 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0157 ¹⁾	0,0157 ¹⁾	0,0157 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0157 ¹⁾	0,0157 ¹⁾	0,0157 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,4477 ²⁾	0,4477 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,4477	0,4477
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,7315 ³⁾	0,7315 ³⁾	0,7315 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,7315	0,7315	0,7315
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4477	0,4477	0,4477
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,4477	0,4477	0,4477
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG			

entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0157	0,0157	0,0157
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0157	0,0157	0,0157

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunftsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,9330 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 21. April 2013

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Africa Index ETF (ISIN: US57060U7871)**
- **Market Vectors ETF Trust - Brazil Small-Cap ETF (ISIN: US57060U6139)**
- **Market Vectors ETF Trust - China ETF (ISIN: US57060U5974)**
- **Market Vectors ETF Trust - Colombia ETF (ISIN: US57060U4159)**
- **Market Vectors ETF Trust - Egypt Index ETF (ISIN: US57060U5487)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA.

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 21. April 2013

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG Market Vectors Gulf States Index ETF; Market Vectors India Small-Cap Index ETF; Market Vectors Germany Small-Cap ETF; Market Vectors Indonesia Small-Cap ETF; Market Vectors Indonesia Index ETF US57060U7798; US57060U5636; US57060U3813; US57060U1676; US57060U7533	24.04.2013

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Germany Small-Cap ETF (ISIN: US57060U3813)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,6140	0,6140	0,6140
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,6668 ¹⁾	0,6668 ¹⁾	0,6668 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0780	0,0780	0,0780
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,5888 ¹⁾	0,5888 ¹⁾	0,5888 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0119 ¹⁾	0,0119 ¹⁾	0,0119 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0119 ¹⁾	0,0119 ¹⁾	0,0119 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,3797 ²⁾	0,3797 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,3797	0,3797
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,3839 ³⁾	0,3839 ³⁾	0,3839 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,3839	0,3839	0,3839
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,3797 ³⁾	0,3797 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,3797	0,3797
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,6008 ⁴⁾	0,6008 ⁴⁾	0,6008 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,6008	0,6008	0,6008
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,4050	0,4050	0,4050
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,4050	0,4050	0,4050
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG	0,0528 ³⁾	0,0528 ³⁾	0,0528 ³⁾

	anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0528	0,0528	0,0528
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0522 ³⁾	0,0522 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0522	0,0522
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0528	0,0528	0,0528
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0528	0,0528	0,0528
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0119	0,0119	0,0119
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0119	0,0119	0,0119

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁴⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6140 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Gulf States Index ETF (ISIN: US57060U7798)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,6060	0,6060	0,6060
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,6200 ¹⁾	0,6200 ¹⁾	0,6200 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,3478	0,3478	0,3478
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0998	0,0998	0,0998
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,1724 ¹⁾	0,1724 ¹⁾	0,1724 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0227 ¹⁾	0,0227 ¹⁾	0,0227 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0227 ¹⁾	0,0227 ¹⁾	0,0227 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,1951 ²⁾	0,1951 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1951	0,1951
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder §	-	0,0000	0,0000

3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %				
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,1951 ³⁾	0,1951 ³⁾	0,1951 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1951	0,1951	0,1951
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1951	0,1951	0,1951
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1951	0,1951	0,1951
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0140	0,0140	0,0140
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0140	0,0140	0,0140
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0227	0,0227	0,0227
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0227	0,0227	0,0227

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunftsverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,6060 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Market Vectors ETF Trust - India Small-Cap Index ETF (ISIN: US57060U5636)

für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG	0,0130	0,0130	0,0130
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0116 ¹⁾	0,0116 ¹⁾	0,0116 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0115 ²⁾	0,0115 ²⁾	0,0115 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0001 ¹⁾	0,0001 ¹⁾	0,0001 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-

ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0131 ³⁾	0,0131 ³⁾	0,0131 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0131	0,0131	0,0131
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0002	0,0002	0,0002
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0001	0,0001	0,0001
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0001	0,0001	0,0001

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0115 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,0130 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Indonesia Index ETF (ISIN: US57060U7533)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,5090	0,5090	0,5090
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,5090 ¹⁾	0,5090 ¹⁾	0,5090 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,5090	0,5090	0,5090
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-

ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
bb)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0292	0,0292	0,0292
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,5090 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Indonesia Small-Cap ETF (ISIN: US57060U1676)
für den Zeitraum vom 20.03.2012 bis 31.12.2012¹⁾**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012 § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG	0,2670	0,2670	0,2670
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,2935 ¹⁾	0,2935 ¹⁾	0,2935 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2124	0,2124	0,2124
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0811 ¹⁾	0,0811 ¹⁾	0,0811 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0106 ¹⁾	0,0106 ¹⁾	0,0106 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0106 ¹⁾	0,0106 ¹⁾	0,0106 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0387 ²⁾	0,0387 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0387	0,0387
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab	0,0000	-	-

1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung				
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0387 ³⁾	0,0387 ³⁾	0,0387 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0387	0,0387	0,0387
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0387 ³⁾	0,0387 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0387	0,0387
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechnende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0918 ⁴⁾	0,0918 ⁴⁾	0,0918 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0918	0,0918	0,0918
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0781	0,0781	0,0781
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0781	0,0781	0,0781
e)	(weggefallen)			
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0097 ³⁾	0,0201 ³⁾	0,0201 ³⁾
aa)	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0097	0,0201	0,0201
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0201 ³⁾	0,0201 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0201	0,0201
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0265	0,0265	0,0265
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0265	0,0265	0,0265
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0106	0,0106	0,0106
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0106	0,0106	0,0106

¹⁾ Das Investmentvermögen wurde zum 20. März 2012 aufgelegt

²⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,2670 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 21. April 2013

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen;

- **Market Vectors ETF Trust - Germany Small-Cap ETF (ISIN: US57060U3813)**
- **Market Vectors ETF Trust - Gulf States Index ETF (ISIN: US57060U7798)**
- **Market Vectors ETF Trust - India Small-Cap Index ETF (ISIN: US57060U5636)**
- **Market Vectors ETF Trust - Indonesia Index ETF (ISIN: US57060U7533)**
- **Market Vectors ETF Trust - Indonesia Small-Cap ETF (ISIN: US57060U1676)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA.

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum (bzgl. Market Vectors ETF Trust - India Small-Cap Index ETF einschließlich der Ergebnisse des India Small-Cap Mauritius Fund) die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen (bzgl. Market Vectors ETF Trust - India Small-Cap Index ETF einschließlich der Ergebnisse des India Small-Cap Mauritius Fund) die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 21. April 2013

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 Market Vectors Latin America Small-Cap Index ETF; Market Vectors Vietnam ETF; Market Vectors Russia Small-Cap ETF; Market Vectors Russia ETF; Market Vectors Poland ETF US57060U5305; US57060U7616; US57060U3995; US57060U5065; US57060U5719	24.04.2013

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Market Vectors ETF Trust - Latin America Small-Cap Index ETF (ISIN: US57060U5305)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anlege	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	1,0910	1,0910	1,0910
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	1,1671 ¹⁾	1,1671 ¹⁾	1,1671 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,5807	0,5807	0,5807
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,5863 ¹⁾	0,5863 ¹⁾	0,5863 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾	0,0130 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,3496 ²⁾	0,3496 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,3496	0,3496
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freilanteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1486 ³⁾	0,1486 ³⁾	0,1486 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1486	0,1486	0,1486
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1486 ³⁾	0,1486 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1486	0,1486

kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0041 ³⁾	0,0041 ³⁾	0,0041 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0041	0,0041	0,0041
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0041 ³⁾	0,0041 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0041	0,0041
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,5994 ⁴⁾	0,5994 ⁴⁾	0,5994 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,5994	0,5994	0,5994
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3496	0,3496	0,3496
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,3496	0,3496	0,3496
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0361 ³⁾	0,0686 ³⁾	0,0686 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0361	0,0686	0,0686
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0686 ³⁾	0,0686 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0686	0,0686
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0010 ³⁾	0,0027 ³⁾	0,0027 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0010	0,0027	0,0027
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0027 ³⁾	0,0027 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0027	0,0027
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0706	0,0706	0,0706
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0706	0,0706	0,0706
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0130	0,0130	0,0130
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0130	0,0130	0,0130

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁴⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf

die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,0910 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Poland ETF (ISIN: US57060U5719)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,8200	0,8200	0,8200
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,9612 ¹⁾	0,9612 ¹⁾	0,9612 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0576	0,0576	0,0576
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0900	0,0900	0,0900
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,8135 ¹⁾	0,8135 ¹⁾	0,8135 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0136 ¹⁾	0,0136 ¹⁾	0,0136 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0136 ¹⁾	0,0136 ¹⁾	0,0136 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,8201 ²⁾	0,8201 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,8201	0,8201
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,8201 ³⁾	0,8201 ³⁾	0,8201 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,8201	0,8201	0,8201
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,8201 ³⁾	0,8201 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,8201	0,8201
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0278 ³⁾	0,0278 ³⁾	0,0278 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0278	0,0278	0,0278
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0278 ³⁾	0,0278 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden	-	0,0000	0,0000

	ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0278	0,0278
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,8271 ⁴⁾	0,8271 ⁴⁾	0,8271 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,8271	0,8271	0,8271
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,8201	0,8201	0,8201
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,8201	0,8201	0,8201
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,1364 ³⁾	0,1364 ³⁾	0,1364 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1364	0,1364	0,1364
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,1364 ³⁾	0,1364 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1364	0,1364
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0048 ³⁾	0,0048 ³⁾	0,0048 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0048	0,0048	0,0048
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0048 ³⁾	0,0048 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0048	0,0048
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,1412	0,1412	0,1412
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1412	0,1412	0,1412
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0136	0,0136	0,0136
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0136	0,0136	0,0136

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁴⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,8200 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Russia ETF (ISIN: US57060U5065)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anlege	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,7290	0,7290	0,7290
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,7290 ¹⁾	0,7290 ¹⁾	0,7290 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,7290	0,7290	0,7290
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die	-	0,0000	0,0000

	§ 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist			
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0042	0,0042	0,0042
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,7290 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Russia Small-Cap ETF (ISIN: US57060U3995)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,3080	0,3080	0,3080
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,3198 ¹⁾	0,3198 ¹⁾	0,3198 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,3198 ¹⁾	0,3198 ¹⁾	0,3198 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0840 ¹⁾	0,0840 ¹⁾	0,0840 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0758 ²⁾	0,0758 ²⁾	0,0758 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0082 ¹⁾	0,0082 ¹⁾	0,0082 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,2110 ³⁾	0,2110 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0396	0,0396
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1714	0,1714
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1496 ⁴⁾	0,1496 ⁴⁾	0,1496 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0281	0,0281	0,0281
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1215	0,1215	0,1215
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,1496 ⁴⁾	0,1496 ⁴⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0281	0,0281
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,1215	0,1215

kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3280 ⁵⁾	0,3280 ⁵⁾	0,3280 ⁵⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,3280	0,3280	0,3280
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1714	0,1714	0,1714
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,1714	0,1714	0,1714
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0145 ⁴⁾	0,0145 ⁴⁾	0,0145 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0027	0,0027	0,0027
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0118	0,0118	0,0118
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0145 ⁴⁾	0,0145 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0027	0,0027
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,0118	0,0118
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0145	0,0145	0,0145
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0027	0,0027	0,0027
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0118	0,0118	0,0118
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0101	0,0101	0,0101
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0019	0,0019	0,0019
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0082	0,0082	0,0082

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2012 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

⁵⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0758 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3080 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust - Vietnam ETF (ISIN: US57060U7616)
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag) mit Zahltag 31. Dezember 2012	0,3670	0,3670	0,3670
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,3673 ¹⁾	0,3673 ¹⁾	0,3673 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0537	0,0537	0,0537
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,3136 ¹⁾	0,3136 ¹⁾	0,3136 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0128 ¹⁾	0,0128 ¹⁾	0,0128 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012 (Ex-Tag)	0,0128 ¹⁾	0,0128 ¹⁾	0,0128 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,2220 ²⁾	0,2220 ²⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	-	0,2220	0,2220
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk) in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3264 ³⁾	0,3264 ³⁾	0,3264 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,3264	0,3264	0,3264
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,2220	0,2220	0,2220
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,2220	0,2220	0,2220
e) (weggefallen)	-	-	-
f) ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa) die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb) die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000

	anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0003	0,0003	0,0003
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0128	0,0128	0,0128
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 24. Dezember 2012	0,0128	0,0128	0,0128

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkunfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

³⁾ Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2013 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3670 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 21. April 2013

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilsklassen:

- **Market Vectors ETF Trust - Latin America Small-Cap Index ETF (ISIN: US57060U5305)**
- **Market Vectors ETF Trust - Poland ETF (ISIN: US57060U5719)**
- **Market Vectors ETF Trust - Russia ETF (ISIN: US57060U5065)**
- **Market Vectors ETF Trust - Russia Small-Cap ETF (ISIN: US57060U3995)**
- **Market Vectors ETF Trust - Vietnam ETF (ISIN: US57060U7616)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA.

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den jeweils in den Besteuerungsgrundlagen angegebenen Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach

Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 21. April 2013

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
